

S a t z u n g

des Ortsmarketing Neuenkirchen-Vörden e. V.

§ 1, Name, Sitz

Der eingetragene Verein führt den Namen "Ortsmarketing Neuenkirchen-Vörden e. V.".

Er hat seinen Sitz in Neuenkirchen-Vörden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2, Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, durch geeignete Maßnahmen auf eine Steigerung der Attraktivität von Neuenkirchen-Vörden hinzuwirken. Zur Erhaltung und Stärkung einer unverwechselbaren Identität und des Images von Neuenkirchen-Vörden unterstützt der Verein die für ein Ortsmarketing notwendigen Aktivitäten.
2. Zur Errichtung dieses Vereinszwecks wird der Verein dabei insbesondere die Vielfalt und die Potentiale im wirtschaftlichen, geistigen, kulturellen, sportlichen, sozialen, städtebaulichen, ökologischen und touristischen Bereich fördern und Informationsaktivitäten hierüber unterstützen. In diesem Sinne wird er aktiv zur Steigerung des Bekanntheitsgrades und zur Verbesserung des Erscheinungsbildes von Neuenkirchen-Vörden beitragen.
3. Der Verein wird zur Erfüllung dieser Aufgaben mit Institutionen, Interessengemeinschaften, Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Vereinen zusammenarbeiten, die gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen und unterstützen.
4. Der Verein steht allen am Wohl von Neuenkirchen-Vörden interessierten Personen und Organisationen offen. Er ist von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Ausrichtungen unabhängig.
5. Die Tätigkeit aller gewählten Amtsträger des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 3, Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung (MV)

§ 4, Mitgliedschaft

1. Über einen schriftlich gestellten Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen können die Mitgliedschaft ab Volljährigkeit erwerben. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge, Anregungen und persönliche Leistungen die Vereinsarbeit zu fördern.
4. Zu den Pflichten der Mitglieder zählt, die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 5, Beendigung der Mitgliedschaft

1. Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Tod
 - c. durch Auflösung der juristischen Person
 - d. durch Ausschluss
 - e. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
2. Die Mitgliedschaft endet außerdem bei Mitgliedern, die nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung (bis zum 01. Juli eines Jahres) keinen Beitrag gezahlt haben. Ihre Mitgliedschaft erlischt bei weiterem Verzug der Zahlung mit Ablauf des Kalenderjahres. In Härtefällen sind Ausnahmen zulässig.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur mit Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Er wird nur wirksam, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen bis dahin nachgekommen ist.
4. Der Ausschluss von Mitgliedern kann in begründeten Fällen durch den Vorstand erfolgen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Er hat die Möglichkeit, binnen 2 Wochen nach Erhalt, den Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu stellen.

In diesem Falle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. In der Zeit zwischen der Stellung des Antrages auf Ausschluss und der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Ausschluss ruhen für den Betroffenen alle Rechte und Pflichten.

§ 6, Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen im öffentlichen Bekanntmachungskasten schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - b. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - c. Erlass bzw. Änderung einer Beitragsordnung und Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
 - f. Verabschiedung und Änderung des Haushaltsplanes,
 - g. die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von 2 Jahren, Wiederwahl ist möglich.
1. Der Vorstand kann jederzeit eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder einen schriftlich begründeten Antrag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes stellt.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Vertretungsvollmachten sind nur zulässig im eigenen Organisationsbereich (z. B. Mitarbeiter einer juristischen Person, Gesellschaft, Familienangehörige). Ein Mitglied kann jedoch maximal zwei Stimmrechte ausüben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Satzungsänderungen ist 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, es sein denn, dass die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine andere Art der Abstimmung beschließt.

3. Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich begründet eingereicht werden.

§ 7, Vorstand

1. Der **Vorstand** im Sinne des § 26 BGB **besteht aus**
 - **dem/der 1. Vorsitzenden,**
 - **dem/der 2. Vorsitzenden**
 - **dem/der 3. Vorsitzenden,**
 - **dem/der Schriftführer/in und**
 - **dem Kassenwart.**

Er wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt.

Die Wiederwahl ist möglich.

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
2. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand übernimmt folgende Aufgaben:
 - a. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr sowie einer Finanzplanung
 - b. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - c. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. die gesetzliche Vertretung des Verein in Rechts- und Verwaltungsgeschäften,
 - e. die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.
 - f. Der Vorstand legt alljährlich, spätestens bis 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, einen Kassenbericht zur Billigung der Mitgliederversammlung vor. Der Kassenbericht ist von zwei Prüfern zu prüfen, deren Bericht mit dem Kassenbericht vorzulegen ist.
 - g. Der Vorstand bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung in folgenden Angelegenheiten: bei Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, bei Kreditaufnahmen von mehr als 10.000,00 € sowie bei Anstellungsverträgen von hauptberuflichen Arbeitern des Vereins sowie bei Veräußerung von Vereinsvermögen.

§ 8, Prüfung der Kassengeschäfte

1. Die Prüfung der Geschäfte des Vereins erfolgt jährlich durch die Kassenprüfer. Ein Abschlußbericht ist dem Vorstand vorzulegen.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfungsfeststellungen.

§ 9, Arbeitskreise

1. Zur Erfüllung besonderer satzungsmäßiger Aufgaben können Arbeitskreise durch den Vorstand gebildet werden. Die Arbeitskreise bestimmen jeweils einen Sprecher. Die Arbeitskreise fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer Teilnehmer.
2. Die Beschlüsse der Arbeitskreise bedürfen zur Wirksamkeit für den Verein der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 10, Protokolle

Über Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Diese Schriftstücke sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen.

§ 11, Beiträge, Gewinne

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, die beschlossenen Beiträge zu zahlen.

Die Beiträge sind grundsätzlich Jahresbeiträge und sind am 01. Januar eines Jahres fällig.

2. Bei Aufnahme bis 30. Juni eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag, bei Aufnahme ab dem 01. Juli eines Jahres ist 1/2 Jahresbeitrag zu zahlen im Aufnahmejahr.

In begründeten Fällen kann der Vorstand Sonderregelungen vereinbaren.

§ 12, Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13, Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der Mitglieder des Vereins gestellt werden.

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 14, Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder.

Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden mit der Maßgabe zu, es zur Förderung des Gemeinwohls zu verwenden.

§ 15, Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) ordnungsgemäß beschlossen ist. Neuenkirchen-Vörden, den

Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand von den Mitgliedern gewählt worden ist.

